

Die Aufgabe der Dokumentation und die Rechte von Kindern im pädagogischen Alltag

Roger Prott problematisiert die offensichtliche Diskrepanz zwischen dem viel strapazierten Wort vom »Recht des Kindes auf...« und der weithin zu findenden Bereitschaft, Kinder zugunsten von Bildung einer Dauerbeobachtung zu unterziehen. Ein zweiter Kernpunkt seines Beitrages ist dem Schutz der Sozialdaten beim Übergang vom Kindergarten zur Schule, einschließlich der Elternrechte gewidmet.

Jedes Kind hat ein **Recht auf Bildung**. Jedes Kind sollte Zugang zu Büchern haben. Eine **Bildungsdokumentation**¹ dient dazu, Bildungsprozesse in Tageseinrichtungen für Kinder zu systematisieren. Eine Bildungsdokumentation dient dazu, die pädagogische Arbeit zu qualifizieren. Für alle Kinder sollten daher Bildungsdokumentationen angelegt werden. Das klingt schlüssig, passt zusammen. Probleme stellen sich den Erzieherinnen scheinbar nur, wenn die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit nicht ausreichen, denn dann bleibt keine Zeit für intensive Beobachtungen, differenzierte Auswertungen, aufschlussreiche Dokumentationen unter Verwendung vielfältiger Medien, Entwicklungsgespräche mit Eltern und Informationsweitergabe bei der Zusammenarbeit mit Grundschullehrerinnen.

Das stimmt, den hohen Ansprüchen an die Erzieherinnen entsprechen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung der Anforderungen an frühkindliche Bildungsinstitutionen in keinem Bundesland. Das Recht der Kinder auf Bildung kann daher nur eingeschränkt eingelöst werden. Auch ist die Bildungsbeteiligung² für Kinder bestimmter Bevölkerungsgruppen und/oder verschiedener Altersstufen sehr ungleich. Die Bildungschancen sind nicht für alle Kinder gleich und gerecht verteilt. Die Umsetzung des Rechts auf Bildung wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht allen Kindern gewährt und damit ihrem **Recht auf Gleichbehandlung** widersprochen.

Damit haben wir weitere zwei Probleme im Zusammenhang mit der Bildungsdokumentation. Aber wie war das gleich noch? Erzieherinnen haben nicht genügend Zeit, im Rahmen der Zusammenarbeit Informationen über die Kinder an die Grundschullehrerinnen weiter zu geben? Ist die Weitergabe von Informationen vorgeschrieben und wird aus Zeitmangel gegen die Vorschrift verstoßen? Vielleicht wird eine Weitergabe von Informationen aber entgegen der Rechtslage gefordert. Um die Erörterung dieses Problems geht es in diesem Beitrag vorrangig aus rechtlicher Sicht. Nicht alles jedoch, was recht-

1 Die folgenden Ausführungen gelten für alle Versuche der Dokumentation (= Produkt) von Bildungsverläufen von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

2 BMBF (Hrsg.): Konzeptionelle Grundlagen für einen Nationalen Bildungsbericht – Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter. Berlin 2004, S. 139ff.

lich zulässig ist, muss einer pädagogisch-ethischen, einer fachlich-politischen Würdigung standhalten. Ansprüche an die pädagogische Qualität von Kindertageseinrichtungen können in Zielkonflikt zueinander stehen. Deshalb werden in diesem Beitrag auch solche Aspekte thematisiert, die bisweilen ein wenig zu kurz kommen.

Das Produkt **Bildungsdokumentation** entsteht in den Prozessen des Beobachtens und des Dokumentierens, das heißt des systematischen Sammelns und Konservierens von Informationen über ein Kind. Aus der Diskussion um die Aufsichtspflicht ist bekannt, dass Kinder beobachtet und ihr Tun und Lassen stets überwacht werden müssen. Die Methoden können variieren, nach Kind, nach Situation, nach Erfordernis und Zielstellung.

Ein Beispiel:

Seit mehreren Jahren werben in London zwei Kindertageseinrichtungen damit, dass Eltern ihre Kinder jederzeit im Internet sehen können. Die pädagogische Arbeit erfolgt zwar hinter der geschlossenen Tür der Einrichtung, doch ist sie für Eltern jederzeit zu verfolgen, weil Kameras das Geschehen in allen Räumen aufnehmen. Eltern können von ihrem Arbeitsplatz oder von zu Hause aus Einblick in die Entwicklung ihres Kindes sowie seiner Interessen und Aktivitäten nehmen. Die pädagogische Arbeit ist also im Höchstmaß transparent, und die Kinder sind unter ständiger Beobachtung.

Seitdem Frank Furedi die Beispiele veröffentlichte³, haben vermutlich etliche Tageseinrichtungen nachgezogen, und ich kann mir gut vorstellen, dass dies auch hier in der Bundesrepublik Deutschland schon nachgeahmt wird. Warum auch nicht? Schließlich können durch den Einsatz moderner Technik zwei wichtige Qualitätsmerkmale von

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllt werden. Die Anforderung, dass Eltern einen Einblick in das Alltagsgeschehen erhalten, dass sie wissen »was läuft« und dass sie beteiligt werden sollen, wird intensiv erfüllt. Die Anforderung, dass Kinder nicht unbemerkt verschwinden können, wird hundertprozentig eingelöst. Weil durch die Elektronik der Blick aus der Außenposition möglich ist, braucht niemand mehr hereinzukommen. Die Eingangstür kann tagsüber geschlossen bleiben. Unbefugte werden am Eintreten gehindert. Die Tür ist zugleich Ausgangstür. Bleibt sie geschlossen, werden die Kinder an der Aneignung der Welt gehindert. Die Einrichtung aber kann mit Sicherheit werben. Und damit, dass Eltern vertrauen sollen.

Furedi erklärt, warum darin ein Problem zu sehen ist, welches gewichtiger ist, als das scheinbar gelöste der Unsicherheit. Zwar ist es wünschenswert, dass Eltern Vertrauen gegenüber dem Personal und dem Angebot einer Tageseinrichtung entwickeln, weil es für die Zusammenarbeit notwendig ist. Doch wie kann dies gelingen? Eine permanente Beobachtung ist kein geeignetes Mittel. Handelt es sich gar um eine ununterbrochene Überwachung? Wer wird beobachtet, wer überwacht: die Kinder oder die Erzieherinnen?

Die Dauerbeobachtung erweckt den Anschein, als müsse man ständig auf der Hut sein, weil überall Gefahren lauern. Wer ist potentiell gefährlich? Das eigene Kind – es könnte sich falsch verhalten oder falsch entwickeln? Die anderen Kinder – sie könnten die Entwicklung des eigenen falsch beeinflussen? Die Erzieherinnen – sie könnten ein Kind zu wenig fördern, allzu barsch ansprechen, es missbrauchen?

Die Grundlage der Dauerbeobachtung ist Misstrauen, sie ist daher keine geeignete Grundlage für eine gute

3 Furedi, F.: Paranoid Parenting. London 2001, deutsch: Warum Kinder mutige Eltern brauchen. München 2004

Beziehung zwischen Eltern und Kind. Eltern sollten besser in ihrem Vertrauen in die Entwicklung und das Verhalten ihres Kindes bestärkt werden. Auch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen funktioniert nicht auf der Basis von Misstrauen. Fruchtbarer ist die Annahme, dass Eltern den Erzieherinnen grundsätzlich Vertrauen entgegen bringen, weil sie ihnen ihr Kind anvertrauen.⁴

Nicht vordringlich um die Beziehungen zwischen Eltern und Erzieherinnen oder zwischen Eltern und Kindern soll es in diesem Aufsatz gehen, vielmehr um Kinder und ihre Rechte. Gleichwohl wird an den bisherigen Ausführungen der enge Zusammenhang zwischen verschiedenen Aspekten deutlich: Beobachtung, Überwachung, Sicherheit, Vertrauen, Zusammenarbeit und pädagogische Qualität. Rechtliche Erwägungen sind Anlass und Schwerpunkt der Ausführungen, doch sind sie nicht isoliert von den anderen angemessen einzuschätzen.

Fünf Hauptpunkte werden behandelt: Überlegungen zum Recht von Kindern im Zusammenhang mit Beobachtung; Überlegungen zum Recht von Kindern im Zusammenhang mit Dokumentation; Schutz von Sozialdaten; Rechtsaspekte beim Übergang vom Kindergarten in die Schule; Ergänzungen zum Recht von Kindern und Eltern.

Recht auf Bildung oder Recht auf Beobachtung?

Vorsicht ist geboten. Beobachtung kann in Überwachung umschlagen. Gibt es vielleicht schon unterhalb dieses Qualitätssprunges Beachtenswertes?

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe stellt fest: »Die Bildungsaktivitäten der Kinder müssen beobachtet werden, um daraus Anregungen für ihre individuelle Unterstützung ableiten zu können.«⁵

Und im Berliner Bildungsprogramm heißt es: »Regelmäßige und gezielte Beobachtungen gehören zu den wichtigsten Werkzeugen der Erzieherinnen und Erzieher, um Kinder wirksam in ihren Bildungsprozessen zu unterstützen. Sie sind daher unerlässlich.«⁶

So oder ähnlich wird in den Bildungsprogrammen aller Bundesländer die Bedeutung von Beobachtung zur Förderung von Kindern herausgestellt. Beobachtung ist Ausgangspunkt pädagogischen Handelns und eines seiner wichtigsten Werkzeuge.

Es geht darum, die Interessen und den Entwicklungsstand von Kindern festzustellen, dazu passende Bildungsangebote zu entwickeln und in einem Prozess permanenter Rückkopplung zu entdecken, wie Kinder darauf reagieren, was sie mit den Angeboten anfangen, welche neuen Angebote sie wohl interessieren. Ein Kind im Alter vor dem Schuleintritt soll keine verbindlichen curricularen Anforderungen erfüllen müssen, vielmehr kommt es auf seine allgemeine Förderung an, die vor allem seine Individualität berücksichtigen und entwickeln helfen soll.

Gezielte Beobachtungen wurden früher vor allem dann eingesetzt, wenn Kinder auffällig wurden, also zeitweise oder dauerhaft nicht in das Bild angemessenen Verhaltens passten. Sie beanspruchten mehr Zuwendung als andere Kinder. Heute sollen alle Kinder regelmäßig beobachtet werden. Alle Kinder dürfen Zuwendung beanspruchen. Beobachtung wurde von einer diskriminieren-

4 Protz, R. /Hautumm, A.: 12 Prinzipien für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Erzieherinnen und Eltern. Berlin 2004

5 AGJ: Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder. Stellungnahme, in: AGJ (Hrsg.): Jugendhilfe und Bildung. Berlin 2003, S. 14

6 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt. Berlin 2004, S. 37

den Form der Zuwendung weiterentwickelt; sie kann sogar als eine Form von Beachtung und Achtung von allen Kindern gestaltet werden.⁷ Das ist eine Sicht: weniger Zufälligkeit, mehr Regelmäßigkeit; weniger Diskriminierung einzelner Kinder, gleiches **Recht auf Beobachtung** für alle!

Gibt es eine andere Sicht? Heutzutage scheinen alle Kinder **auffällig** zu sein. Jedenfalls ist diese Überlegung nicht völlig abwegig, denn die Beobachtung dient ja nicht nur den Kindern, ihren Interessen, ihrer Entwicklung. Beobachtung als Werkzeug der Erzieherinnen dient auch dazu, Bildungspotentiale auszuschöpfen. Einfach nur Kind sein, das reicht heute nicht mehr. Alle Kinder stehen mehr oder weniger in der Gefahr, nicht das Verhalten zu bringen, das die Erwachsenen von ihm wünschen, nicht den Erwartungen der Gesellschaft zu entsprechen.

Die Teilnahme an Bildungsangeboten vor Schuleintritt ist noch freiwillig, aber wer sich entzieht, hat schlechte Karten. Kinder, die sich beharrlich vor Beobachtung verstecken, gelten als **auffällig**. Das ist ein paradoxes Bild, nicht zuletzt weil damit der frühere Zustand hergestellt wird, als Kinder auffällig wurden, wenn sie zeitweise oder dauerhaft nicht in das Bild angemessenen Verhaltens passten. Die Widersprüchlichkeit geht noch weiter, denn die Erzieherin muss auch das Verstecken beobachten und als Anlass für pädagogische Überlegungen nehmen.

Apropos Pädagogik. Die Forderung nach Beobachtung der Kinder durch die Erzieherinnen wird in keinem Bildungsprogramm konzeptionell integriert in die offiziell noch nicht ad acta gelegte Forderung nach erwachsenfreien Räumen, welche Kindern heutzutage zu selten

zugestanden werden. Die neue Anforderung wird im Interesse der Bildung von Kindern erhoben. Dabei wird die Erkenntnis übersehen oder übergangen, dass unbeobachtete Freiräume für die Selbstständigkeitsentwicklung – und damit für die Bildung – grundsätzlich förderlich sein können, ja sogar, dass diese Freiräume Bildungsgelegenheiten bieten, die durch die Anwesenheit von Erwachsenen verhindert würden.⁸ Die neue Bildungsdebatte übergeht dieses Problem. Sie legitimiert sogar scheinbar, dass Kinder ihre Zeit nicht nur für sich nutzen dürfen, denn »endlich wird im Kindergarten nicht mehr nur gespielt«. Als das zwanzigste zum Jahrhundert des Kindes ausgerufen wurde, war dieses Signal ein Ruf nach notwendiger Sorge und Schutz und zugleich auch eine Absichtserklärung, die kindlichen Entwicklungsvoraussetzungen zu beachten. Vor allem sollte Kindheit als eine immens wichtige Phase anerkannt werden, die keiner zweifelhaften Zukunft (bzw. der Vorbereitung darauf) geopfert werden dürfe. Janusz Korczak hat in Fortführung dieses Gedankens das **Recht des Kindes auf den heutigen Tag** proklamiert.

Für das Thema **Beobachtung und Recht der Kinder** folgt meines Erachtens daraus, dass die verschiedenen und zum Teil widersprüchlichen Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen überprüft und miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Geklärt werden müsste unter anderem die Frage, wie oft ein Kind beobachtet werden soll, doch die Antwort darauf kann nicht gegeben werden, ohne genauer als bisher üblich zu definieren, wozu beobachtet werden soll. Es geht also – wieder einmal – um die übergreifenden Ziele.

7 Kazemi-Weisari, E.: Von der Beobachtung zur Achtung. Workshop-Thema auf dem Fachkongress »Guck mal!« der Bertelsmann Stiftung. Hannover 2004

8 Colberg-Schrader, H./Krug, M./Pelzer, S.: Soziales Lernen im Kindergarten. München 1991, S. 23; Hundmeyer, S./Protz, R.: Pädagogischer Auftrag und Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtungen, in: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 6/2005, S. 232ff.

Recht auf Beobachtung oder Recht auf Privatsphäre?

Die unbestimmte Zeitvorgabe **regelmäßig**, wie sie das Berliner Bildungsprogramm für Beobachtungen vorgibt, reicht im Alltag als Unterstützung der Erzieherinnen für die Durchführung ihrer pädagogischen Arbeit nicht aus. Die Häufigkeit der Beobachtungen kann ebenso wenig eine organisatorische Frage sein, die vorrangig im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen (Personalausstattung) geklärt werden muss, wie sie eine bloße Frage der Methodik verschiedener Beobachtungsverfahren ist. Die Häufigkeit von Beobachtungen muss sich durch die Wahrung der verschiedenen Rechte von Kindern bestimmen lassen.

Kinder haben ein **Recht auf Privatsphäre**, selbst und gerade in der öffentlichen Erziehung. Sie sollen sich – je mehr Stunden sie sich in einer Tageseinrichtung aufhalten, je eher ist dies relevant – zurückziehen können. Sie besitzen das **Grundrecht** unserer Verfassung auf freie Entfaltung und damit verbunden das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. Sie besitzen das **Recht am eigenen Bild**⁹ und andere Rechte mehr, die im Zusammenhang mit Beobachtung (und Dokumentation) und dem **Recht auf Bildung** abgewogen werden müssen. Zu befürchten sind nicht allein eine zu geringe Förderung der Kinder, sondern auch Folgen für ihre psychische Entwicklung, die daraus erwachsen, dass sie permanent beobachtet werden, dass sie dies fühlen und dass sie sich dem Zustand dauerhafter Beobachtung und Kontrolle ergeben. Die Erwachsenen demonstrieren damit eben nicht ausschließlich Fürsorge und Unterstützung, sondern zugleich auch Misstrauen in das Kind und seine Entwicklung. Der obligatorische Charakter weist Beobach-

tung als Normalfall aus; er legitimiert die Begrenzung des Freiraumes für Kinder, welcher andererseits als notwendig für ihre Selbständigkeit angesehen wird.

Es ist unter Umständen schwierig, gleichwohl wichtig, zwischen der Beobachtung als Grundlage der allgemeinen pädagogischen Arbeit und als Instrument zur gezielten Erhebung von Entwicklungsständen bzw. zur Einleitung spezieller Förderangebote zu unterscheiden, wenn das Angebot sich pädagogisch an den Interessen der Kinder orientieren und am individuellen Entwicklungsstand anknüpfen soll:

- § 22 Abs. 3 SGB VIII (Fassung seit 1.1.2005)

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

- § 22a Abs. 3 SGB VIII (Fassung seit 1.1.2005)

Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Dazu muss die Erzieherin die Kinder genau kennen und wahrnehmen. Wie könnte sie, ohne Kinderbefragungen oder Beobachtungen durchzuführen, die relevanten Themen herausfiltern und gezielt bearbeiten? Allerdings wird eine empfindliche Grenze des Persönlichkeitsrechtes von Kindern (Sozialdatenschutz, siehe unten) spätestens dann überschritten, wenn die Beobachtung dazu dienen soll, Informationen über ein Kind zu sammeln, um sie beispielsweise externen Dritten für zusätzliche oder anschließende pädagogische Angebote zugänglich zu machen – dazu zählen auch die Lehrerinnen der ersten Grundschulklasse.

9 Ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG abgeleitet und in § 22 KUG (Kunsturheberrechtsgesetz) festgelegt.

Jedes Kind hat ein **Recht auf besonderen Vertrauensschutz** für Angelegenheiten, die es »seiner Erzieherin« mitteilt. Dieser Vertrauensschutz erstreckt sich bei jüngeren Kindern auch auf Erkenntnisse, die die Erzieherin durch gezielte Beobachtung gewonnen hat. Diese Daten gelten als »passiv anvertraut«. ¹⁰ § 65 SGB VIII stellt Informationen, die im Rahmen persönlicher oder erzieherischer Hilfe – egal wie – erlangt werden, in der Geheimhaltungspflicht den Regelungen des Strafgesetzbuchs für Ärztinnen, Psychologinnen oder Sozialarbeiterinnen gleich.

Dokumentation: Recht auf Leistungsbeweis oder Recht auf Nichtstun?

»Bilder, Fragen und Kommentare im Originalton von Kindern oder ihnen wichtige Gegenstände gehören als Selbstzeugnisse in jede Dokumentation über den Bildungsverlauf eines Kindes. Ihre Produkte, die Beobachtungen der Erzieherinnen und Erzieher und die Kommentierungen der Eltern setzen sich so zu einer Bildungsbiographie zusammen. Bildungsbiographien können in Form von Tagebüchern oder Mappen gesammelt und zusammengestellt werden. Auch der Computer bietet die Möglichkeit, festzuhalten (zu speichern), was das Kind zu verschiedenen Zeitpunkten gedacht, gefühlt und getan hat und ihm so zu einem »lebendigen Gedächtnis« zu verhelfen.

Kinder werden dadurch angeregt, ein Bewusstsein für ihre eigene Entwicklungsgeschichte zu entwickeln. Dies ist eine wesentliche Grundlage zur Förderung der lern-

methodischen Kompetenzen und eine lustvolle Angelegenheit. Kindern und Eltern kann diese Bildungsbiographie eine wichtige Unterstützung beim Übergang in die Grundschule sein.«¹¹

Auch dieses Zitat veranschaulicht eine in den meisten Bildungsprogrammen der Bundesländer vertretene Position. Bildungsbiographien unterstützen die Förderung der Kinder und bereiten ihnen sogar noch Freude. Der Plausibilität dieser Begründung zum Trotz, sollen Dokumentationen oder Bildungsbiographien im Folgenden mit den Rechten von Kindern konfrontiert werden.

Wohl schon immer sammelten Erzieherinnen die Bilder und Bastelarbeiten von Kindern und gaben sie ihnen am Ende ihrer Kindergartenzeit zum Abschied und zur Erinnerung mit. Das hat Kinder und Eltern stets erfreut und die Lagerräume der Kindergärten entlastet. Spätestens mit dem Kontakt zur »Reggio-Pädagogik« wurden die Werke der Kinder nicht mehr nur mit ihrem Namen und der Altersangabe zum Zeitpunkt der Produktion versehen, sondern zusätzlich mit ihren Kommentaren. Die neue Bildungsdebatte bezeichnet die versammelten Werke mit Sammelbegriffen, wie zum Beispiel Dokumentation oder Bildungsbiographie, vorausgesetzt, es wird einigermaßen systematisch und regelmäßig dokumentiert und alle Kinder werden einbezogen.

Die herausragende Rolle der Dokumentation in der pädagogischen Arbeit wird deutlich durch ihre Aufnahme in die Bildungsprogramme der Bundesländer, welche bereits bindende Arbeitsgrundlage für alle Kindertageseinrichtungen sind oder dies demnächst werden. Erzieherinnen werden verpflichtet zu dokumentieren. Kinder

¹⁰ Krüger, S.: Gegenstand und Grenzen der »Verschwiegenheitspflicht«, in: Groner, F. (Hrsg.): KiTa Recht. Kindertageseinrichtungen aktuell, Sonderausgabe, Nr.1/2004, Seite 17ff.

¹¹ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): a.a.O. S. 39

(und Eltern) werden »intensiv orientiert«, dass Dokumentationen nützliche Werkzeuge sind. Der Unterschied zu den Zeiten vor den Bildungsplänen liegt – wie bei der Beobachtung – zum einen in eben dieser Verpflichtung, zum anderen in der anderen Quantität und Qualität: es soll mehr, vielfältiger und systematischer dokumentiert werden.

So kann die Dokumentation als Beweis für Erzieherinnen dienen, dass und in welcher Form sie die von ihnen geforderten Arbeitsleistungen bringen. Vor allem können sie nachweisen, dass sie sich intensiv um das einzelne Kind bemüht haben. Folgt daraus umgekehrt, dass Kinder nun ein Recht darauf haben, dass ihre Lebensäußerungen geachtet werden? Dokumentiert die Erzieherin geduldig über längere Zeit, wenn ein Kind beharrlich sein **Recht auf Ruhe und Freizeit** nach Art. 31 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention geltend macht und nur ein ausdrucksstarkes »Will nicht!« zu seiner Bildungsbiographie oder zur Dokumentation beiträgt?

Recht auf Dokumentation oder Recht auf Vergessen und Neubeginn?

Der Sinn einer Dokumentation liegt nicht im Löschen von Informationen über das Kind, sondern im Aufbewahren. Ein weiterer Unterschied zu früher – neben der Ausweitung des Beobachtens auf alle Kinder – liegt in der Vielfalt und in der Technik der Dokumentationsmedien. Zeitgemäß einbezogen wird beispielsweise der Computer als Bearbeitungs- und als Speichermedium. Mit seinem Einsatz wachsen die Medienkompetenz von

Erzieherinnen und von Kindern ebenso wie die Gefahr, dass sein »lebendiges Gedächtnis« länger lebt als nötig, als gewünscht oder als erlaubt. Die Gefahr wächst, dass die im Gedächtnis des Computers gespeicherten Daten auch nach ihrem klinischen Tod (durch das Löschen) weiter herum geistern oder unbefugt benutzt werden, das heißt in diesem Fall von unbefugten Personen und/oder zu unbefugten Zwecken.

Als Erwachsene wissen wir, dass die Installation von Videokameras, etwa vor Geldautomaten, auf Bahnhöfen, an Regierungsgebäuden oder auf öffentlichen Plätzen heutzutage üblich, aber durchaus strittig ist. Viele Menschen werden aus Gründen der Sicherheit beobachtet, wenn geklärt wurde, dass **beobachtet werden darf**. Wer die Beobachtung dulden muss, stellt sich vielleicht einige Fragen im Zusammenhang mit der Speicherung und Auswertung der Aufnahmen. Wer darf das Material anschauen und auswerten? Wie wird es gespeichert, und wann müssen die Bilder gelöscht werden? Was muss die Person wissen, deren Abbild festgehalten wird, um notfalls dagegen vorgehen zu können?

Erweitern wir die mehr zufälligen Beobachtungen mit der Kamera um gezielte Aufnahmen und um die systematische Sammlung von anderen Materialien, die Auskunft über einzelne Personen geben, so sind wir beim Thema Dokumentation angelangt. Informationen über ein Kind sollen über die gesamte Zeit seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung systematisch gesammelt und ausgewertet werden. Doch nicht nur das. Die Sammlung von Arbeiten und Selbstzeugnissen eines Kindes soll auch den Übergang in die Schule vorbereiten und eine Informationsgrundlage für die Lehrerinnen der ersten Klasse sein.¹²

12 Siehe zum Beispiel Bildungsvereinbarung NRW (S.8) und Hense, M.: Hand in Hand zum Wohl der Kinder. Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule. In: klein & groß Heft 6/2004, S. 8

Die Konsequenz? Nichts würde vergessen, das Gedächtnis bliebe lebendig. Dokumentationen über Kinder und ihre Entwicklung, die sie noch in der Grundschulzeit begleiten, kommen einer Personalakte gleich, in die der jeweils nächste Vorgesetzte Einblick nehmen kann, wann er will. Die Chance eines unvoreingenommenen Neuanfangs bliebe dem Kind versagt. Das Wort »Die frühe Kindheit bestimmt die späteren Bildungs- und Lebenschancen« bekäme einen völlig neuen Klang. Dieser Umstand wird kaum gemildert, wenn Kind und Eltern den Inhalt der Dokumentation beeinflussen dürfen und bestimmen dürfen, was drin bleibt und was nicht. Selbst daraus lassen sich Rückschlüsse anstellen; das ist wie bei einem Arbeitszeugnis, das vor allem durch seine Lücken spricht. Nebenbei, wie sehen die Auto fahrenden Leserinnen und Leser dieses Problem? Befürworten Sie ein zeitlich unlimitiertes Punktesammeln in Flensburg? Oder bevorzugen Sie die Möglichkeit des Löschens von Strafpunkten und die Chance eines Neubeginns für sich?

Reichert-Garschhammer hat in einem wichtigen und sehr lesenswerten Artikel¹³ die begrenzte Aussagekraft von Informationen/Dokumentationen über ein Kind aus seiner Kindergartenzeit im Hinblick auf seinen Eintritt in die Schule und sein Verhalten dort thematisiert. Sie schätzt das Risiko der Stigmatisierung von Kindern durch die Weitergabe von Informationen größer ein als den mutmaßlichen Gewinn. Sie plädiert deshalb für die Chance eines Neuanfangs. Nach ihrer Auffassung ist das Informationsinteresse der Schule in der Regel defizitorientiert. Der Umgang mit Informationen mündet daher mehr oder weniger bewusst in gezielten Strategien der Schulen, Problemkinder möglichst frühzeitig zu identifizieren.

Zu bedenken ist, dass ein Kind im Übergang vom Kindergarten zur Grundschule eine Phase intensiver Veränderungen durchläuft, die zu bewältigen anstehen. Die Beschreibung des Kindes bezieht sich jedoch auf die Vergangenheit, und Prognosen daraus sind unzuverlässig. Grundschullehrerinnen erlangen Informationen aus zweiter Hand über ein Kind in einem Kontext, der ihnen eher fremd ist. Sie erlangen Informationen nicht unmittelbar selbst von einem Kind, das sich in einem neuen Kontext bewegen lernt. Gerade wenn das Kind sich während der Kindergartenzeit eher auffällig und schwierig verhielt und sein Potential nicht ausschöpfen konnte, verdient es in einem neuen Umfeld eine neue Chance. Jedes Kind hat ein **Recht auf Unvoreingenommenheit** seiner Grundschullehrerin.

Recht auf Kontinuität oder Recht auf Diskontinuität?

In Fachartikeln und Bildungsplänen wird darauf hingewiesen, dass **Kontinuität** als vordringliches Prinzip den Übergang vom Kindergarten in die Schule gestalten soll. Diese Auffassung ist vermutlich fürsorglich zu verstehen: zarte Kinderseelen sollen vor den Schrecken von Veränderungen bewahrt werden. In einer Zeit, die rapiden Veränderungen unterworfen ist, und in der Kinder auf die Anforderungen einer ungewissen Zukunft vorbereitet werden sollen, passen pädagogisches Ziel und pädagogisches Prinzip offensichtlich nicht zusammen.

Kontinuität könnte natürlich auch als Wert an sich geschätzt werden. Ist sie das? Tagtäglich im gleichen Trott, kein Urlaub, man könnte sonst aus dem Tritt kom-

13 Reichert-Garschhammer, E.: Die elterliche Zustimmung zur Kooperationspraxis von Kindertageseinrichtung und Grundschule; http://www.ifp-bayern.de/cms/BEP_RG_Kita_GS.pdf

men. Die Sicherheit eines Beamten bereits im Vorschulalter; keine Risiken, Attraktionen, Herausforderungen: was wählen wohl die meisten Kinder? Einmal das schwarze Schaf und dann immer weiter? Einmal ein heller Kopf und danach immer im Stress, die geniale Idee haben zu müssen? Haben Kinder nicht auch ein **Recht auf Abwechslung?**

Griebel weist zu Recht (zurecht?) auf die Problematik jeder Kontinuität hin, die auf eine Fortführung einer problematischen Bildungsbiographie hinausläuft. Er stellt sogar die grundsätzlich gegebenen Vorteile von Diskontinuitäten für die Entwicklung von Kindern heraus. In Diskontinuitäten liegen wichtige Chancen für Erfahrungen und zum Lernen. Es kommt darauf an, Kinder in der Bewältigung von Übergängen (kontinuierlichen und diskontinuierlichen) zu unterstützen.¹⁴ Gute Pädagogen unterstützen die Kinder darin, die Steine auf dem Weg des Lebens zu überwinden; sie räumen die Steine nicht aus dem Weg.

Recht auf Fürsorge oder Recht auf Entscheidungskompetenz?

Das Berliner Bildungsprogramm greift beide Gefahren auf, die der Informationsweitergabe und die der Kontinuität: »Kindern und Eltern kann diese Bildungsbiographie eine wichtige Unterstützung beim Übergang in die Grundschule sein.«

Es ist nach der dort vertretenen Auffassung weder selbstverständlich, dass die Bildungsbiographie jedes Kindes an die Grundschule weitergegeben wird, noch

dass sie eine wichtige Grundlage für den Wechsel in die Schule darstellt. Das Programm geht von wechselnden Anteilen von Kontinuität und Diskontinuität¹⁵ für das einzelne Kind aus, versucht also keine fürsorgliche Belagerung des Kindes, sondern seine aktive Auseinandersetzung mit der aktuellen Lebenssituation im Hinblick auf zukünftige ähnliche Situationen zu unterstützen.

Kindern und Eltern muss die Bildungsbiographie nutzen. Zweifellos könnten Bildungsbiographien auch wichtige Unterstützung für Grundschullehrerinnen und Erzieherinnen bieten, doch dafür werden sie nicht angelegt. Kinder und Eltern sollen die Nutznießer der Dokumentation sein. Nur sie entscheiden, ob ihnen die Bildungsbiographie genügend Unterstützung beim Übergang in die Schule verspricht – und vielleicht sogar bietet. Eine Vorstufe davon ist die Entscheidung, dass die Bildungsbiographie dem Kind gehört. Es allein entscheidet mit Unterstützung der Eltern über den Inhalt der Dokumentation.

Recht auf verantwortliche Kooperation oder Recht auf bequemen Transfer von Informationen?

Kaum eine Stellungnahme vergisst die Forderung nach einer verbesserten Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule. Der Eindruck entsteht: die Forderung ist wohlfeil, aber schwierig einzulösen. Sie wird in den westlichen Bundesländern seit Jahrzehnten erhoben. Geändert hat sich in der Praxis nur dann etwas, wenn lokale Kooperationspartner passende Formen gefunden bzw. ent-

14 Griebel, W.: Vernetzung mit anderen Bereichen des Bildungssystems, in: BMFSFJ (Hrsg.): Auf den Anfang kommt es an! Weinheim, Basel, Berlin 2003, S. 192ff.

15 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): a.a.O., S. 118ff.

wickelt haben.¹⁶ Eine wirkliche konzeptionelle Absicherung hat (noch) nicht stattgefunden, wenn man denn überhaupt eine fundierte Konzeption, oberhalb etwa einer Ebene von zwei, drei Einrichtungen, finden kann.

Reichert-Garschhammer¹⁷ unterscheidet drei Ebenen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule: (a) einrichtungsbezogen, (b) angebotsbezogen und (c) kindbezogen. Auf der institutionellen Ebene kommt es auf die Entwicklung einer gemeinsamen Konzeption und Planung von Kindergarten und Grundschule auf der Basis der beiderseitigen Achtung ihrer Gleichwertigkeit an. Auf der Angebotsebene sollen Erzieherinnen und Grundschullehrerinnen gemeinsame Aktivitäten entwickeln, die Kinder und Eltern im Übergang unterstützen. Die kindbezogene Kooperation im Einzelfall ermöglicht Lehrerinnen den direkten Zugang zu Kindergartenkindern und Erzieherinnen den Zugang zu ehemaligen Kindergartenkindern in der Schule.

Erzieherinnen und Lehrerinnen können vielfältige Kooperationsenergien auf zwei Ebenen entfalten und brauchen dabei kein Wort über ein einziges Kind zu wechseln. Selbst auf der dritten, der kindbezogenen Ebene stehen ihnen Handlungsmöglichkeiten offen, die keinen Fachdialog (Informationsaustausch) über ein einzelnes Kind voraussetzen, um gemeinsam die künftigen Schulanfänger auf den Übergang vorzubereiten. Demgegenüber kann die Übergabe von Informationen über ein Kind als eine wenig aufwändige, sehr bequeme Form des Kontaktes zwischen Kindergarten und Schule angesehen werden – gilt der bloße Transfer überhaupt schon als Kooperation?¹⁸ In solchen Fällen beschränken sich

Erzieherinnen und Lehrerinnen auf die Weitergabe von Informationen, aber es müsste um konzeptionelle Abstimmung und gegenseitige Vereinbarungen gehen. Beide Gruppen lenken von den eigentlichen Aufgaben Koordination und Kooperation ab und vereinfachen sich ihre Aufgaben (zu Lasten des Kindes).

Das neue Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) von 2005 bezieht hiergegen klar und vorbildlich Stellung:

- Art 15 Abs. 2
Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben im Rahmen ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit der Grund- und Förderschule zusammenzuarbeiten. Sie haben die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte an den Schulen sollen sich regelmäßig über ihre pädagogische Arbeit informieren und die pädagogischen Konzepte aufeinander abstimmen.

Ungenauigkeit hingegen im Berliner Kindertagesbetreuungsreform-Gesetz von 2005:

- § 1 Abs. 4
Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.

¹⁶ Griebel, W.: a.a.O., S. 188

¹⁷ Reichert-Garschhammer, E.: a.a.O. S.1

¹⁸ »Kooperation ist dabei aufzufassen als die bewusste, von allen Beteiligten verantwortete, zielgerichtete, gleichwertige und konkurrenzarme Zusammenarbeit.«; Griebel, W. a.a.O.

Mag im Einzelfall der Fachdialog zwischen Kindergarten und Grundschule über ein einzelnes Kind die Weitergabe von Informationen erfordern, so wird hierfür – in Kooperation mit den Eltern – sicherlich eine spezielle Lösung gefunden werden. Ein allgemeiner Informations-transfer aber gefährdet Pädagogik und Datenschutz zu sehr. Den Grundschullehrerinnen stehen weitaus weniger problematische professionelle Formen der Informationsgewinnung zur Verfügung.

Die Jugendministerkonferenz stellt fest: »Kindertageseinrichtungen und Grundschulen gestalten den Übergang gemeinsam und stimmen ihn miteinander ab. Die Kontinuität des Lernens des Kindes muss durch ein gemeinsames pädagogisches Verständnis und Handeln der jeweils beteiligten Institutionen gesichert werden.«¹⁹ Eine Weitergabe von Informationen wird nicht gefordert, denn von besonderer Bedeutung ist die Anschlussfähigkeit von Bildungsinhalten und pädagogischen Methoden.

Recht auf Schutz der Sozialdaten

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert jeder Bundesbürgerin und jedem Bundesbürger die so genannten allgemeinen Persönlichkeitsrechte. Zu ihnen gehört in Auslegung des Artikels 2 Abs. 1 GG das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. Es gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Grundsätzlich heißt hier, dass Einschränkungen zulässig sind, wenn sie auf gesetzlicher

Grundlage erfolgen und wenn ein überwiegendes Allgemeininteresse vorhanden ist.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst alle personenbezogenen Daten, also alle Angaben über einen Menschen und seine persönlichen oder sachlichen Lebensumstände. Solche Daten geben Auskunft über ihn, beschreiben ihn, informieren andere Menschen oder Institutionen über ihn. Mit Hilfe von Daten kann ein Mensch inspiziert, identifiziert und klassifiziert werden. Im hier relevanten Zusammenhang interessiert vor allem die **Schutzwürdigkeit der Sozialdaten**. Das sind im Grunde alle personenbezogenen Daten, die nach der Sozialgesetzgebung erhoben werden (dürfen). Zu berücksichtigen sind für Kinder in Kindertageseinrichtungen die Vorschriften des Sozialgesetzbuches I (Allgemeiner Teil), des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz).²⁰ Zwei Säulen des deutschen Datenschutzrechtes werden deutlich: Da ist einerseits die allgemein geltende Grundlage des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG), das durch die spezifischen Datenschutz-Gesetze der Bundesländer an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst wird. Da ist andererseits der spezielle – und strengere – Schutz der Sozialdaten nach dem SGB, mit dem das so genannte Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) gewahrt werden soll. Dabei gilt die einfache Regel: Grundsätzlich ist jeder Eingriff unzulässig (§ 67 Abs. 1 SGB X), doch das heißt im Umkehrschluss, dass es auch Ausnahmen gibt.

Jede Erhebung, Sammlung oder Weitergabe von Daten ist ein Eingriff in die Funktion der Gesetze zum Schutz für den einzelnen Menschen. Jeder Eingriff muss

19 Beschluss der Jugendministerkonferenz (JMK) vom 13./14.5.2004: Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen

20 Für Kinder mit Behinderungen ist außerdem das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) zu beachten, doch kann dies bei der Erörterung des Datenschutzes außer Acht bleiben.

daher begründet, das heißt genau beschrieben und legitimiert sein. Zwei Grundsätze gelten als Leitgedanken des Datenschutzes:

- der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (§ 13 Abs. 1 BDSG), danach ist ein Eingriff nur in dem Maße zugelassen, wie es die jeweilige Aufgabe erfordert;
- der **Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen** (§ 4 Abs. 2 BDSG), damit die Person zustimmen oder ablehnen kann, mindestens aber Kenntnis davon hat.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schließt die Auflage ein, dass Daten überhaupt nur dann erhoben werden dürfen, wenn mit ihnen zumindest **eine** genau zu benennende Aufgabe erbracht werden soll und kann. Die Daten müssen für die Aufgabenerfüllung **notwendig** sein (§ 62 SGB VIII). Eine Erklärung, dass es **nützlich** wäre, die gewünschten Daten parat zu haben, um eine Aufgabe erfüllen zu können, reicht als Rechtfertigung nicht aus. Ebenso wenig rechtfertigen ein pauschaler Bezug – etwa das »Wohl des Kindes« – oder eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, wie etwa die Richtlinien zur Kooperation zwischen Grundschule und Kindergarten in Baden-Württemberg, eine Datenerhebung, schon gar keine Datenerhebung bei Dritten.²¹

Wer Daten für eine Aufgabe rechtmäßig erhoben hat, darf sie nicht ohne weiteres jemandem Dritten zur Verfügung stellen, nur weil es vielleicht bequem oder technisch einfach zu bewerkstelligen ist. Getrennt zu betrachten ist die Datenweitergabe von der Datenübermittlung, ebenfalls von der Datennutzung.

Um eine **Datenweitergabe** handelt es sich, wenn eine Person (zum Beispiel eine Erzieherin) Informationen, die ihr besonders anvertraut wurden, an Dritte gibt. Zu

diesen Dritten gehören in Fällen offensichtlichen Anvertrauens – wenn beispielsweise das Kind **ein Geheimnis** mitteilt – bereits die Kolleginnen innerhalb einer Einrichtung. Schwieriger einzugrenzen ist die Datenweitergabe bei Erkenntnissen, die eine Erzieherin durch gezielte **Beobachtung** bei jüngeren Kindern gewonnen hat. Der Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII gilt hier, auch wenn das Kind noch nicht in der Lage ist, danach zu verlangen. Der Vertrauensschutz gilt für die Informationen, die eine Erzieherin bei der pädagogischen Arbeit **in ihrer Gruppe** erfährt, gegenüber allen anderen Personen. Sind mehrere Erzieherinnen zuständig für die Kinder, so dürfen sich die regelmäßig Verantwortlichen gegenseitig informieren, denn erstens könnte grundsätzlich jede für sich die gleiche Beobachtung machen und zweitens müssen zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe die erforderlichen Informationen fließen.

Etwas weniger streng ist das Verbot der **Datenübermittlung** einzuschätzen. Unter einer Datenübermittlung wird die Bekanntgabe gespeicherter oder nicht gespeicherter Sozialdaten an Dritte verstanden. Das Verbot schließt den Datentransfer oder das Ermöglichen einer Einsichtnahme ein (§ 67 Abs. 6 SGB X). Darunter fällt das Problem der Übermittlung von Informationen an die Schule.

Unter einer Datennutzung (§ 67 VI SGB X) versteht man die interne Verwendung verfügbarer Daten, wenn es die erzieherische Aufgabe erfordert und wenn, wie bei einer Fallbesprechung in einer kleinen Einrichtung, die Anonymisierung ohnehin eine Scheinlösung wäre, weil jede Erzieherin genau weiß, welches Kind gemeint ist. Daten können darüber hinaus als **Annex** zur allgemeinen Aufgabenerfüllung genutzt werden. Damit sind einerseits Anschlussarbeiten im Zusammenhang mit der pädagogi-

21 Kunkel, Peter-Christian: Datenschutz und Schweigepflicht in Kintertageseinrichtungen; in: Groner, F.: Datenschutz in Kintertageseinrichtungen. Zeitschrift Kita Recht, Sonderausgabe, Nr. 1/2004, S. 7f.

schen Arbeit gemeint, zum Beispiel für Planung, Organisation und Kontrolle durch die Leiterin, andererseits eine an den Bedürfnissen orientierte vertiefte und individuelle Planung durch die zuständige Erzieherin.

Die verbale Differenzierung zwischen den Formen des Informationstransfers (Datenweitergabe, -übermittlung, -nutzung) ist im Alltag einer Kindertageseinrichtung vermutlich weniger wichtig als die Beantwortung der Frage, was davon zulässig ist. Es gilt: Das Erheben, Verarbeiten (also vor allem Speichern und Auswerten) sowie das Übergeben von Daten an Dritte sind unzulässige Eingriffe in das Sozialgeheimnis. Nur im Einzelfall kann die Zulässigkeit gegeben sein. Das muss jeweils geprüft werden. Der bereits erwähnte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwingt diejenigen, die Daten erheben, verarbeiten oder weiterleiten (wollen) zu einer Abwägung zwischen verschiedenen Vorgaben. Zu fragen ist stets nach einem möglichen Nutzen und einem möglichen Schaden und was davon schwerer wiegt.

Dabei ist zu beachten, dass der Vergleich zwischen Nutzen und Schaden nicht nur »in der Sache bzw. in der Situation« vorgenommen werden darf, sondern verschiedenen zu gewichtende Vorgaben einbeziehen muss. Beispiel: der Rat einer Kollegin kann von Vorteil sein und eine Weitergabe von Informationen über ein Kind dazu nötig. Selbst wenn die hinzugezogene Erzieherin absolut zuverlässig und verschwiegen ist und kein unmittelbarer Schaden entsteht, kann ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht vorliegen. Der unmittelbare Vorteil im Erziehungsprozess muss im Verhältnis zu einer Beschädigung eines Grundrechts gesehen und entsprechend gewichtet werden. Vermutlich kommt man dann zu dem Schluss, dass der Nutzen den Schaden nicht aufwiegt.

Grundsätzlich unproblematisch ist es, wenn Informationen mit Einverständnis oder im Auftrag der betreffenden Person (oder ihres gesetzlichen Vertreters) an Dritte

gegeben werden. Das kann dazu verführen, die so genannten **Betroffenen** überreden zu wollen. Schon rechtlich sind dem enge Grenzen gesteckt. Zuerst einmal müssen die Betroffenen informiert werden, dass ihre Daten weitergegeben werden sollen und was damit geschehen soll. Das Transparenzgebot erfordert eine weitgehende Aufklärung! Die notwendige Zustimmung darf nicht nur formal eingeholt werden. Die Betroffenen müssen verstehen, was die Folgen eines Datentransfers sind. Sie müssen die Tragweite erfassen können. Erst dann wird eine Zustimmung gültig. Jede Erzieherin sollte sich jedenfalls mit einem zur Weitergabe zustimmenden Rat zurückhalten und die Entscheidung der Eltern so wenig wie möglich beeinflussen.

Das Leben ist eine einzige Ausnahme. Es lässt auch den Sozialdatenschutz nicht ungeschoren. Wenn der Datentransfer im Regelfall ein unzulässiger Eingriff in das Sozialgeheimnis ist, kann es doch den Ausnahmefall geben. Der kommt hier in zweierlei Gestalt. Der erste Fall wurde bereits erwähnt, das sind die eine Ausnahme begründende Einwilligung des Betroffenen (§ 67b SGB X) sowie die weiter im Gesetz geregelten Übermittlungsbefugnisse (§§ 68 – 75 SGB X). Der zweite Fall ist schwieriger zu handhaben, es ist der Notfall. Auch dabei muss zwischen Nutzen und Schaden einer Datenübermittlung abgewogen werden. Das beginnt bereits mit der Überlegung, ob es sich überhaupt um einen Notfall handelt.

Der besondere Schutz anvertrauter Daten nach § 65 SGB VIII verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe zu einer Geheimhaltung, die der Schweigepflicht von Ärztinnen, Psychologinnen und Sozialarbeiterinnen (§ 203 StGB) vergleichbar ist. Die Bindung gilt auch gegenüber Kolleginnen und Vorgesetzten und erst recht gegenüber externen Stellen und Personen. Eine Weitergabe solcher Informationen kommt nur mit Einwilligung der Betroffenen oder im Falle eines Not-

standes in Betracht, zum Beispiel wenn das Jugendamt eine konkrete, gegenwärtige Gefahr abwenden muss, aber auch nur dann, wenn die Gefahr dadurch tatsächlich abgewendet werden kann (§ 34 StGB, analog für Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe § 76 Abs. 1 SGB X). Eine vorsorgliche, allgemeine Mitteilung an das Jugendamt ist rechtlich nicht gedeckt. Zusätzlich muss jede andere, die Vertraulichkeit nicht verletzende Möglichkeit zum Schutz des Betroffenen (des Kindes) erschöpft sein.

Sozialgeheimnis bzw. Sozialdatenschutz nach dem SGB binden die Erzieherinnen öffentlicher Tageseinrichtungen unmittelbar. Erzieherinnen bei freien Trägern sind mittelbar über § 61 Abs. 4 SGB VIII bzw. § 78 SGB X gebunden.

Recht auf Sozialdatenschutz beim Übergang in die Schule

Die allenthalben zu hörenden und zu lesenden Forderungen nach einer kontinuierlichen, intensiven Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule klingen in jeder Hinsicht einleuchtend: »Hand in Hand zum Wohl der Kinder ... Beide Institutionen tragen mit ihren Einflüssen dazu bei, dass das Kind die für seine Entwicklung benötigte Begleitung und Unterstützung erfährt, um den Übergang erfolgreich zu bewältigen.« Aus dem im Prinzip für Kindertageseinrichtungen und Schulen gleichermaßen geltenden Auftrag zur individuellen Förderung von Kindern wird dann kurz geschlossen: »Im Hinblick auf die Ausschöpfung von Bildungsreserven ist es unverzichtbar, dass im Übergang von der Kita zur Grund-

schule ein Austausch zwischen Lehr- und Erziehungskraft erfolgt über das, was die Schulanfängerinnen an Kompetenzen, Kenntnissen und Erfahrungen in die Schule mitbringen.« Und zu kurz geschlossen wird: »Im Austausch zwischen Kita und Grundschule sollten nicht nur auf die Gesamtgruppe bezogene Informationen transportiert werden, auch das einzelne Kind mit seinen speziellen Begabungen ist Gegenstand des Austauschs.«²²

Die Autorin schreibt »das einzelne Kind« und meint jedes in seiner Individualität. Sie meint nicht »einzelne Kinder«, also manche, je nach individueller Erfordernis. Die Risiken und Nebenwirkungen dieser Spielart pädagogischer Gleichmacherei sind bereits beschrieben worden. Hier nun geht es um den Schutz personenbezogener Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (= Sozialdaten), wozu eindeutig auch Diagnosen, Bewertungen und Prognosen zu rechnen sind. Geprüft werden muss daher die Rechtmäßigkeit der Weitergabe solcher Informationen oder um es deutlich zu sagen, von Informationen, die im Regelfall eindeutig mehr der Lehrkraft als dem Kind nutzen. Müssen Erzieherinnen in Kindergärten ihre pädagogischen Kolleginnen in den Grundschulen informieren? Nein.

Die Weitergabe von Informationen an die Schule stellt keine Aufgabennorm nach dem SGB VIII dar. Das Gesetz gibt keine Begründung dafür her. Ein Allgemeininteresse ist nicht gegeben. Eine Übermittlungsbefugnis kann nur durch das Einverständnis der Betroffenen erteilt werden, denn mit der Datenübermittlung erfüllen weder Kindergarten noch Schule eine Aufgabe nach dem SGB VIII.²³ Eine Weitergabe von Informationen an die Schule ist durch § 69 Abs. 1 Nr.1 SGB X ebenfalls ausgeschlossen.²⁴

²² Stellvertretend für viele: Hense, M.: a.a.O.

²³ Kunkel, P.-C.: a.a.O., S. 5ff.

²⁴ Für die Schule gilt übrigens (nur) das allgemeine Datengeheimnis des BDSG mit weniger strengen Vorschriften für die Wirksamkeit einer Einwilligung in die Datenweitergabe.

Zum Beispiel könnten Name und Geburtsdatum der künftigen Erstklässler von der Grundschule erbeten werden. Die Angaben gehören nicht zu den anvertrauten Sozialdaten. Trotzdem bedarf die Herausgabe der Einwilligung durch die Eltern, weil der Zweck der Übermittlung eine schulische Aufgabe ist. Die Schule aber unterliegt nicht dem Sozialgeheimnis.

Zwar schränkt auch Hense ein: »Dieser Austausch über die Bildungsgeschichte des einzelnen Kindes bedarf der Abstimmung mit den Eltern, die im Hinblick auf die Weitergabe von Daten und Informationen über ihr Kind ihr Einverständnis erteilen müssen.« Doch erscheint diese Einschränkung eher beiläufig, mehr auf das **Wie** der Übermittlung konzentriert als auf das **Ob**. Die Einverständniserklärung der Eltern erscheint wie eine selbstverständliche Bringepflicht, nicht wie eine selbständige Entscheidung.

Demgegenüber erinnert Reichert-Garschhammer nachdrücklich an die Rechtslage: »Bei der Wahrnehmung kindbezogener Kooperationsformen greifen Erzieherinnen und Lehrkräfte in Rechtspositionen der Eltern und des Kindes ein.«²⁵ Beide Kooperationspartner müssen die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Eltern **und** des Kindes achten. Sie können sich hierbei grundsätzlich nicht auf gesetzliche Befugnisse berufen.

Für Kindertageseinrichtungen gelten das SGB VIII sowie die darauf aufbauenden Ländergesetze. Hier greift der besondere Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII, die meistens bei gezielten Beobachtungen der Kinder (bzw.

ihres Lern- und Entwicklungsprozesses) gewonnen wurden und daher anvertraute Daten sind.

Die Schule hat (verfassungs-)rechtlich vor Schuleintritt nur während des Einschulungsverfahrens Zugang zum Kind. Zeitlich sind dem keine engen Grenzen gesetzt, so dass Aktionen zum Kennenlernen der Schule, wie sie meistens im letzten Kindergartenjahr üblich sind, durchaus dazu gerechnet werden können, solange die Grundschullehrerinnen keine Erkenntnisse über einzelne Kinder erlangen. Für den Kontakt der Lehrkräfte mit den Kindern, beispielsweise auch bei ihren Besuchen im Kindergarten, wird die Zustimmung der Eltern vorausgesetzt.

Der Vorbehalt einer elterlichen Zustimmung – und übrigens auch die Zustimmung der Kinder nach ihrem altersgemäßen Verständnis – steht einer Zusammenarbeit mit Erzieherinnen und Grundschullehrerinnen nicht entgegen, entspricht sogar eher dem Verständnis einer gleichberechtigten Zusammenarbeit. In gewisser Hinsicht schafft der Vorbehalt erst die Voraussetzung für die Zusammenarbeit, denn: »... die Entscheidungsfreiheit der Eltern (muss) gewährleistet sein. Dies setzt ein Gesprächsklima voraus, das auf jegliches Ausüben von Macht, Autorität, Entscheidungsdruck und staatlicher Bevormundung verzichtet, das allein auf Überzeugen durch gute Argumente setzt. Die Autorität, die die Schule wegen ihrer hoheitlichen Machtposition ausstrahlt, beraubt Eltern mehr oder weniger ihrer Entscheidungsfreiheit und kann sie unter Entscheidungsdruck setzen.«²⁶

25 Reichert-Garschhammer, E.: Die elterliche Zustimmung zur Kooperationspraxis von Kindertageseinrichtung und Grundschule; http://www.ifp-bayern.de/cms/BEP_RG_Kita_GS.pdf, S.3

26 A.a.O. S.5

Der Artikel von Reichert-Garschhammer ist bereits mehrfach zitiert und auch als lesenswert empfohlen worden. An dieser Stelle ist eine Einschränkung erforderlich.

Die Autorin weist auf die hoheitliche Machtposition der Schule hin, die Eltern leicht unter Entscheidungsdruck setzt, ja sogar die Eltern ihrer Entscheidungsfreiheit beraubt. Sie stellt die Kooperation der Eltern als eine wichtige Voraussetzung dar, sollen Bildungsangebote gelingen. Sie stellt fest, dass der Eingriff in Rechtspositionen der Eltern bei der Durchführung pädagogischer Arbeit gefährlich nahe liegt und dass Erzieherinnen acht geben müssen, weil sie keine gesetzlichen Befugnisse dazu haben. Sie beschreibt, dass manche (vielleicht an sich) wünschenswerten Aktionen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Eltern im Rahmen des Sozialgeheimnisses stehen. Und sie beschreibt, dass anderes nicht so streng zu sehen ist, weil Eltern der Erzieherin nur eine allgemeine »Vollmacht« erteilen müssen, damit sie ein spezielles pädagogisches Angebot mit dem Kind unternehmen kann.

Das ist rechtlich sicherlich wichtig zu unterscheiden. Im Alltag einer Kindertageseinrichtung und hier besonders in der Beziehung zwischen Eltern und Erzieherin darf diese Unterscheidung jedoch nicht dazu führen, dass die Elternrechte in dem einen Fall gewahrt, in dem anderen Fall trickreich umgangen werden. Bei Reichert-Garschhammer liest sich das so:

»Kindergartenbesuche der Lehrkräfte, Schulbesuche der Kindergartenkinder oder Schulbesuche der Erzieherinnen, um ihre ehemaligen Kinder im Unterricht zu erleben, unterliegen dem Allgemein- und Gemeinschaftsinteresse und müssen damit der individuellen Entscheidungsmacht der Eltern entzogen sein. Dass einzelne Eltern dies trotz nötiger Vollmachtsübertragung nicht blockieren können, lässt sich durch folgende Maßnahmen erreichen...«

In der Sache ist ihr wahrscheinlich noch zuzustimmen. Den Eltern, die den Erfahrungsraum von Kindern einschränken, ist schlecht beizukommen. Sie sind meist wenig einsichtig. Was hier allerdings empfohlen wird, ist die Einschränkung elterlicher Rechte:

- ein Teil der Entscheidungsmacht der Eltern soll entzogen werden;
- ein Recht soll eingeschränkt werden, weil Eltern damit blockieren können.

Erzieherinnen sollen nicht nur pädagogische Aktionen mit Kindern planen, sondern auch mit Eltern zusammenarbeiten. Sie wissen, Eltern sind nicht blöd. Nicht alle. Nicht immer. Sie lassen sich nicht hinters Licht führen. Entweder man meint die Zusammenarbeit (Partnerschaft!) ernst oder nicht. Jemandem sein Recht zu entziehen, nur weil er oder sie damit anders umgeht, als es mir passt? Wenn das Schule macht ...

Zu einer Zusammenarbeit gehört die Auseinandersetzung und Konsensfindung, nicht deren Vermeidung durch juristische Tricks. Wenn sozialdatenrechtliche Einwilligungen auf einer freiwilligen Entscheidung der Eltern beruhen müssen, um wirksam zu sein, Vollmachten aber nicht, wird deshalb ein **freiwilliger Zwang** als Mittel der vertrauensvollen Zusammenarbeit zugelassen und gerechtfertigt? Mit welchen Auswirkungen für die Zusammenarbeit?

Wenn Eltern Entscheidungsfreiheit rechtlich zusteht, muss man – wohl oder übel – das Risiko in Kauf nehmen, dass sie anders entscheiden als man selbst. Die pädagogische Herausforderung beginnt, nachdem man unterschiedliche Ansichten festgestellt hat.

Also bitte Obacht bei der Lektüre auf diesen (einen) Widerspruch!

Wollen Erzieherinnen und Grundschullehrerinnen auf der institutions- und der angebotsbezogenen Ebene (siehe oben) miteinander kooperieren und berechtigten Eltern in diesem Zusammenhang eine Grundschullehrerin zum Zugang zu ihrem Kind, darf diese mit dem Kind sprechen, durch beiläufiges Beobachten auch Eindrücke sammeln und die Eindrücke anonymisiert reflektieren. Keinesfalls gedeckt sind hingegen ein systematisches Beobachten oder gar Testen der Kinder sowie ein Informationsaustausch über die Kinder unter Nennung des Namens.

Geht es um die Unterstützung eines einzelnen Kindes im Übergang zur Grundschule (kindbezogene Ebene) bedarf der Informationsaustausch zwischen Erzieherinnen und Grundschullehrerinnen der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung durch die Eltern. Erzieherinnen müssen bei der Weitergabe von Informationen an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit denken. Sie können davon ausgehen, dass grundsätzlich alle von der Schule benötigten Informationen durch die Lehrkräfte bei den Eltern (Personensorgeberechtigten) eingeholt werden müssen oder direkt beim Kind durch Tests oder andere Verfahren. In der Konsequenz sollten Erzieherinnen **grundsätzlich keine** (= nur ausnahmsweise) Informationen über einzelne Kinder an die Schule weiterleiten. Für die Entscheidung einer Erzieherin, welche Informationen über ein Kind sie weitergibt, kann die Frage leitend sein: »(Wie) Nutzt die Information dem Kind beim Übergang in die Schule?«

Die Erzieherin sollte sich also zurückhalten bei Informationen, die nur für die Erstklassenleitung von Bedeutung sind. Auch sind nicht immer und nicht überall die Lehrkräfte der zukünftigen Schulanfänger identisch mit den Kontaktpersonen zu den Kindergärten. In solchen Fällen kann nicht einmal davon ausgegangen wer-

den, dass die Sozialdaten über ein Kind richtig und angemessen ankommen.

Aus **Tradition** wird der Prozess des Übergangs in die Grundschule eher als Schulvorbereitung der Kinder (um nicht zu sagen als Zulieferung durch den Kindergarten) verstanden und mit dem Einschulungstag als beendet angesehen. Diese Ansicht gilt als überholt: »Kindertageseinrichtungen und Schulen haben gemeinsame pädagogische Grundlagen, die in der Förderung der Gesamtpersönlichkeit sowie im Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen liegen ... ist zu fordern, dass Schulen und Kindertageseinrichtungen den Übergang gemeinsam gestalten und ihre Methoden aufeinander abstimmen.«²⁷ Und demzufolge sollte die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule zu diesem Zeitpunkt nicht einschlafen und erst im Folgejahr wieder erwachen. Auf der angebots- und institutionsbezogenen Ebene unterstützen Informationen der Grundschullehrerinnen an die Erzieherinnen die ständige Fortentwicklung der pädagogischen Angebote. Rückmeldungen helfen, Absprachen zu verändern, neue Verabredungen zu treffen, neue gemeinsame Aktivitäten zu planen, die Kriterien von Empfehlungen zu ergänzen oder zu bestätigen. Im Einzelfall informieren die Grundschullehrerinnen die frühere Erzieherin über die aktuelle Entwicklung eines Kindes. Neben den Eltern kennt nur sie das Kind in der Zeit vor dem Schuleintritt genau und deshalb hilft ihre Einschätzung der Lehrerin bei der Interpretation des Verhaltens des Kindes in der Schule.

Reichert-Garschhammer weist darauf hin, dass die Phase des Übergangs in die Grundschule (spätestens) mit dem Ende des ersten Schuljahres abgeschlossen ist. Darum sind alle Daten und Dokumente, die die Schule für diesen Zusammenhang erhalten oder erstellt

27 Jugendministerkonferenz a.a.O.

hat, zu löschen!²⁸ Daten dürfen, wenn überhaupt, eben nur für einen bestimmten Zweck erhoben und nicht anders verwendet werden.

Rechte von Kind und Eltern

Bereits in den vorangestellten Abschnitten wurde hin und wieder auf die Eltern und ihre Rechte hingewiesen. Zum Schluss nun werden, trotz der Gefahr der Wiederholung, noch einige Aspekte zusammengefasst bzw. ergänzt.

Die Eltern (genauer: die Personensorgeberechtigten) sind zugleich die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Ihnen steht ein volles Auskunftsrecht zu. Sie brauchen umfassende Informationen, weil sie sonst weder ihre Personensorge wahrnehmen, noch die Interessen ihres Kindes angemessen vertreten können. Zur elterlichen Sorge gehört, dass Eltern Informationen über das Kind gegenüber unbefugten Personen schützen. Das kann einer der beiden Eltern sein, dem nicht die (gesamte) Personensorge zusteht. Das kann die Erzieherin sein, die Grundschullehrerin.

Erzieherinnen erfahren vieles über ein Kind. Auch ohne **Beobachtung**. Erzieherinnen kennen dessen Vorlieben, Wünsche, Interessen, Eigenarten, Ängste. Manche Kinder vertrauen ihnen sogar Geheimnisse an. Nicht alles davon ist für andere Ohren bestimmt, sonst wären es keine Vertrauensbeweise und keine Geheimnisse. Manches sollen nicht einmal die eigenen Eltern erfahren. Das beginnt bei der vertraulichen Mitteilung, was das Kind der Mutter zum Geburtstag schenken will und reicht über das Spielen mit den Eltern missliebigen Freunden, das (von Eltern nicht gewünschte) nackte Spielen in der Sommersonne bis hin zum Anvertrauen,

dass das Kind mindestens manchmal Angst vor den eigenen Eltern hat.

Alle Informationen über das Kind sind schützenswerte Daten. Für besonders anvertraute gilt der besondere Schutz nach § 65 SGB VIII, der der Schweigepflicht nach § 203 StGB gleichgestellt ist. Ausdrückliche Bitten um vertrauliche Behandlung sind klar und eindeutig. Jungen Kindern steht dieses Repertoire nur begrenzt zur Verfügung; sie teilen sich anders mit. Sie vertrauen sich passiv an, wenn die Erzieherin ihre Informationen durch gezielte Beobachtungen gewinnt. Beide Informationswege sind gleich geschützt. Die beobachteten Kinder müssen also nicht einmal wissen oder verstehen, dass ihre Äußerungen geschützt sind.

Das Recht der Eltern auf Auskunft über ihr Kind wirkt als Auskunftspflicht in den Arbeitsauftrag der Erzieherin. Sie muss diesem Auftrag nachkommen. Die Auskunftspflicht ist eine der Grundlagen für eine offene Zusammenarbeit zwischen Erzieherinnen und Eltern. Gegenseitige Informationen sind Grundlage für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe: Erziehung und Förderung des Kindes. Dabei gilt es zu beachten, dass die Informationen durch die Eltern bis auf wenige Ausnahmen keine Verpflichtung darstellen, sondern ein Vertrauensbeweis gegenüber der Erzieherin. Umgekehrt unterliegt die Erzieherin der Informationspflicht.

Dem Schutz des Kindes bzw. seines Vertrauens kann das Recht der Eltern auf Auskunft über ihr Kind gegenüber treten. Wenn ein Kind sich der Erzieherin anvertraut und die Eltern von ihr darüber informiert werden möchten, kann sie in einen Vertrauenskonflikt zwischen Kind und Eltern kommen. Welchem Wunsch gibt sie nach? Solch ein Konflikt dürfte eher selten und nur durch sorgfältige Interessenabwägung zu lösen sein.

28 Reichert-Garschhammer, E.: a.a.O. S.14

Dritten gegenüber ist der Fall eindeutig. Anvertraute Daten werden nicht weitergegeben, außer wenn die Erzieherin gerade zum Zwecke der Übermittlung ins Vertrauen gezogen wurde. Das Vier-Augen-vier-Ohren-Prinzip gilt für die Erzieherin unbedingt auch gegenüber ihren Kolleginnen. Offensichtliches fällt jedoch nicht unter den Vertrauensschutz. Sollten mehrere Erzieherinnen regelmäßig zuständig für ein Kind sein und im Prinzip allen die passiv anvertrauten Informationen zur Verfügung stehen, dürfen sich diese Personen selbstverständlich darüber verständigen, ohne Gefahr zu laufen, gegen die Vorschriften zu verstoßen.

Bei der **Beobachtung** eines Kindes können zum Beispiel Misshandlungsspuren entdeckt werden. Wenn sie so offensichtlich sind, dass nicht von einer vertraulichen Datenweitergabe gesprochen werden kann, sollte zuerst das Gespräch mit den Eltern gesucht werden. Im Falle eines Misserfolges (und weiteren Verdachts) ist eine Datenübermittlung an das Jugendamt zulässig (§ 69

Abs. 1 SGB X), weil dieses dann seiner gesetzlichen Aufgabe nachkommen kann.

Zum Schluss nochmals zurück zum Ausgangspunkt, der systematischen **Beobachtung** und **Dokumentation** der Kinder und ihrer Entwicklung. Müssen Eltern ihre Zustimmung dazu geben? Für den internen Gebrauch in einer Einrichtung, also zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie für eine qualifizierte Praxis ist dies rechtlich nicht nötig. **Beobachtung** und **Dokumentation** können inzwischen als in den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag integrierte Teilaufgaben für Erzieherinnen angesehen werden, die keiner gesonderten Zustimmung der Eltern bedürfen. Allerdings können Rechtsgrundlagen der Bundesländer (Kita-Gesetze oder Bildungsempfehlungen) entsprechende Vorgaben enthalten, wie zum Beispiel in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen.

Roger Prott